

10.06.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5366 vom 6. Mai 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13654

### **Können Außenbereichssatzungen ein Instrument zur Verhinderung der Windenergie sein?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Laut dem aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksachenummer 17/13426) soll in Zukunft ein Mindestabstand von 1.000 Metern von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung gelten. Dieser Abstand soll zum einen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten. Zum anderen soll der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB) gelten. Mit Außenbereichssatzungen werden kleinere Ansammlungen von Wohn- oder Gewerbegebäuden im Außenbereich planerisch legitimiert. Sowohl die Auswirkungen geltender Außenbereichssatzungen auf die Flächenverfügbarkeit für die Windenergie sind unklar, als auch die Möglichkeiten der Kommunen, zukünftig Außenbereichssatzungen zu erlassen und damit den Ausbau der Windenergie weiter einzuschränken.

Der sogenannte Außenbereichserlass des Landes NRW aus dem Jahr 2006 beschreibt die Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich wie folgt:

„Ein „bebauter Bereich“ ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ in § 35 Abs. 6 BauGB wird nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt; es kann bereits dann bejaht werden, wenn in dem bebauten Bereich fünf Wohnhäuser liegen, die eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zusammengehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz erkennen lassen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2004 - 7 A 4415/03). Die vorhandene Bebauung muss nicht das Gewicht einer Splittersiedlung (s.u. Nr. 7.4) erreichen; auch kleinere Siedlungsansätze können die genannten Voraussetzungen erfüllen.“<sup>1</sup>

---

1

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2311&bes\\_id=9926&menu=1&sg=0&aufgehoben=J&keyword=Au%DFenbereich](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2311&bes_id=9926&menu=1&sg=0&aufgehoben=J&keyword=Au%DFenbereich)

Gemäß der oben beschriebenen Anzahl von Häusern kann eine Außenbereichssatzung restriktiver für den Windenergieausbau wirken als die noch im ersten Gesetzentwurf vom 23.12.2020 vorgesehene 10-Häuser-Regelung.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 5366 mit Schreiben vom 10. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. **Wie viele Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gibt es Stand Ende April 2021 in NRW?**
2. **Welche Auswirkungen haben die bereits vorhandenen Außenbereichssatzungen auf das Flächen-Potenzial für die Windenergie? (Bitte die Windenergiepotenzialflächen gemäß Gesetzesentwurf Drucksachennummer 17/13426 getrennt für die jeweilige Kommune und als Summe für den jeweiligen Regierungsbezirk und den RVR angeben, jeweils im Vergleich ohne die Berücksichtigung eines 1.000-Meter-Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Bereich von Außenbereichssatzungen)**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Außenbereichssatzungen werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von den Kommunen beschlossen und müssen keiner Stelle der Landesregierung zentral angezeigt werden. Das Instrument wird aus Sicht der Landesregierung sehr gezielt und nicht flächendeckend eingesetzt. Um die Auswirkungen auf das Flächen-Potenzial abschätzen zu können, plant das LANUV eine entsprechende Erhebung.

3. **Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Kommune eine Außenbereichssatzung erlassen kann?**

Der Erlass einer Satzung im Sinne des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) setzt insbesondere voraus, dass bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

4. **Mit welchen Annahmen wird das LANUV diese neue Regelung in der Potenzialstudie abbilden?**

In der Potenzialstudie Windenergie des LANUV werden die in § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgeführten Voraussetzungen für die Aufstellung von Außenbereichssatzungen (u. a. Vorhandensein einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“) bestmöglich anhand bestehender Daten abgebildet. Die endgültige Festlegung der Parameter soll die finale Form des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen und erfolgt daher erst nach Verabschiedung des Gesetzes.

- 5. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass nicht Kommunen in Zukunft verstärkt von der Möglichkeit der Außenbereichssatzung Gebrauch machen werden, um Splittersiedlungen im Außenbereich in den Geltungsbereich des 1.000-Meter-Mindestabstandes aufzunehmen und damit die Nutzung der Windenergie weiter zu erschweren?***

Das in § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch geregelte Institut der Außenbereichssatzung ermächtigt die Kommune, für bestimmte im Außenbereich gelegene Bereiche eine Satzung zu erlassen mit der Folge, dass im Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können.

Das Aufstellen solcher städtebaurechtlicher Satzungen liegt dabei im eigenverantwortlichen Ermessen der Kommunen und ist Ausdruck der ihnen zustehenden kommunalen Planungshoheit.